



# Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

BAKOM  
Herr Marc Furrer  
Direktor  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

Regierungsratsbeschluss  
vom 24. September 2002

## **Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen: Vernehmlassung**

---

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zur Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen aus Sicht des Kantons Basel-Stadt Stellung nehmen zu können.

### **1. Vorbemerkungen**

Die Versorgung der Wirtschaft mit qualitativ hochwertigen Telekommunikationsdienstleistungen ist für Basel-Stadt angesichts der hohen Dichte an wertschöpfungsstarken, international orientierten Unternehmen mit einer überdurchschnittlichen Nachfrage nach Telekom-Dienstleistungen ein wichtiger Standortfaktor. Eine im Auftrag des Kantons durchgeführte repräsentative Umfrage unter KMUs mit Sitz in Basel-Stadt hatte bereits 1999 ergeben, dass deren Telekom-Ausgaben in unserem Kanton rund 15% über dem schweizerischen Durchschnitt lagen. Gleichzeitig wurden insbesondere die Preise für Mietleitungen als zu hoch empfunden.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Politik deshalb mehrfach für eine wettbewerbsfreundliche Haltung ausgesprochen, beispielsweise, indem im Jahr 1999 das Bewilligungsverfahren gemäss Art. 35 FMG vereinfacht und beschleunigt wurde, um neuen Anbietern den Markteintritt zu erleichtern. Zudem spielen die

Industriellen Werke Basel eine aktive Rolle beim Erstellen von Glasfaserleitungen und sie betreiben auch ein „Telehouse“, das allen Anbietern zu diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung steht. Die Nachfrage der Unternehmen nach Telekomdienstleistungen und die Anstrengungen des Kantons haben dazu geführt, dass neben der Swisscom weitere namhafte Anbieter wie Sunrise oder COLT in Basel eine starke Präsenz aufgebaut haben. Zudem verfügt Basel mit dem Balcab/Cablecom-Netz seit längerem über ein hochwertiges „zweites“ Netz, auf dem Breitbanddienste (fast internet) und Telefonie (VoIP; angekündigt) angeboten werden, respektive angeboten werden können.

Um die Dynamik weiter zu beschleunigen, hat der Kanton vor kurzem auf der Basis eines transparenten Auswahlverfahrens mit einem international tätigen Telekom-Anbieter ein Rahmenabkommen geschlossen, das diesem überzählige Fasern des kantonalen Datennetzes zur Verfügung stellt. Damit wird der Wettbewerb in Basel zusätzlich gefördert und volkswirtschaftlich ineffiziente und von der Bevölkerung wenig geschätzte Grabarbeiten auf öffentlichem Grund können vermieden werden.

Der Regierungsrat erachtet Wettbewerb auf dem lokalen Telekommarkt als wichtig und möchte besonders dazu beitragen, dessen Nachhaltigkeit zu fördern. Diese Grundhaltung ist auch für die Beurteilung des vorliegenden FMG-Entwurfs wegleitend.

## **2. Grundsätzliche Kommentare zu den Vorlagen**

1. Aufgrund der bisher vom Kanton verfolgten Politik befürworten wir im Prinzip die vollständige Entbündelung der letzten Meile sowie die im Entwurf des FMG (E-FMG) vorgesehene Ex-ante-Regelung:
  - a. Wir teilen die Einschätzung des Bundesrates, dass im Ortsverkehr, bei den Mietleitungen und beim Breitbandzugang die Wettbewerbsintensität heute unter dem volkswirtschaftlichen Optimum liegt und mittels regulatorischer Eingriffe zu Gunsten der schweizerischen Volkswirtschaft erhöht werden sollte. Allerdings befürworten wir Wettbewerb nur dann, wenn er nachhaltig ist, das heisst auch längerfristig Bestand haben kann. Dazu fehlen jedoch in der Vorlage des Bundesrates wichtige Informationen. Die dynamischen volkswirtschaftlichen Auswirkungen des E-FMG scheinen uns nur ungenügend untersucht, respektive abgeschätzt worden zu sein. Dies gilt namentlich für die längerfristigen Auswirkungen vor dem Hintergrund spezifisch schweizerischer Rahmenbedingungen (z.B. Duopol Swisscom-Cablecom im Breitbandnetz). Wir regen deshalb an, dass diese Wirkungen parallel zum Gesetzgebungsprozess möglichst umgehend mittels einer vertieften Studie genauer untersucht werden.

- b. Die Entbündelung der letzten Meile verdient auch deshalb Unterstützung, weil sie geeignet ist, unnötige Grabarbeiten auf öffentlichem Grund (namentlich im stark genutzten städtischen Raum) zu vermeiden.
2. Die u.E. noch ungenügend untersuchten langfristigen Auswirkungen sind auch der Hauptgrund, weshalb wir eine vorgezogene Änderung der FDV in der vorliegenden Form ablehnen. Dazu kommt die rechtliche Fragwürdigkeit dieser Änderung sowie der geringe zeitliche Vorsprung einer Verordnungsänderung verglichen mit der Gesetzesänderung angesichts der bereits angekündigten staatsrechtlichen Beschwerde der Swisscom. Wir ziehen zur Regelung des ULL den ordentlichen Gesetzesweg vor.
3. Aus spezifisch städtischer Sicht verlangen wir, dass das FMG die Möglichkeit explizit vorsieht, die Entbündelungspreise nach Anschlussdichte und damit kostenorientiert zu differenzieren, d.h. in Gebieten mit hoher Anschlussdichte tiefere Preise festzulegen. Es ist nicht einzusehen, weshalb beim Entbündelungspreis – wie offenbar vorgesehen - ein nationaler Einheitstarif gelten soll, der städtische Regionen und Agglomerationen gegenüber peripheren Regionen benachteiligen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der primär in den grösseren Zentren angesiedelten, der internationalen Konkurrenz ausgesetzten, kommunikationsintensiven und für die Schweiz besonders wichtigen Unternehmen unnötig beschneiden würde. Unseres Erachtens muss ein nationaler Einheitstarif unbedingt auf die Grundversorgung beschränkt bleiben. Andernfalls führt die Regulierung zu einer Fehlallokation von Ressourcen. Im Rahmen der Grundversorgung findet bekanntlich eine substanzielle regionalpolitisch motivierte Umverteilung von den Zentren zur Peripherie statt. Falls der Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt Breitbanddienste als Teil der Grundversorgung betrachtet, müsste er diese konsequenterweise der Grundversorgung unterstellen und entsprechend konzessionieren. Andernfalls ist von einem einheitlichen Preis abzusehen.
4. Schliesslich verlangen wir eine Ergänzung von Artikel 35 Abs. 4 FMG, um die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sicher zu stellen, sowie Risiken, die mit dem Konkurs einer Anbieterin oder eines Anbieters einhergehen, abzudecken.

### 3. Kommentare zu den einzelnen Vorlagen und Bestimmungen

Im Rahmen des Ausführungen unter Ziffer 2 erlauben wir uns folgende Kommentare zu einzelnen Artikel des E-FMG:

#### a) Fernmeldegesetz

Artikel 4 (Konzessionspflicht): Wir begrüßen die Abschaffung der Konzessionspflicht, da dadurch Marktein- und Austritt erleichtert werden.

Artikel 10a (marktbeherrschende Stellung): Wir begrüßen, dass die marktbeherrschenden Anbieterinnen ex-ante festgestellt werden und eine Beschwerde gegen die Verfügung der ComCom keine aufschiebende Wirkung hat.

Artikel 11 Abs. 1<sup>ter</sup> (Zugang/aufschiebende Wirkung): Wir begrüßen grundsätzlich, dass keine aufschiebende Wirkung erteilt werden kann. Allerdings stellt dies die ComCom vor eine grosse volkswirtschaftliche Verantwortung. Mit geeigneten Massnahmen muss vermieden werden, dass regulatorisches Versagen (government failure) anstelle des Marktversagens (market failure) tritt. Anzustreben ist in jedem Fall nachhaltiger, das heisst langfristig angelegter Wettbewerb.

Artikel 11 lit. b (Verbot der Bündelung von Diensten): Wir begrüßen diesen Artikel.

Artikel 12 (Mietleitungen): Wir begrüßen den Einbezug der Mietleitungen in die Interkonnektionspflicht.

Artikel 12 lit. b (Mehrwertdienste): Wir begrüßen diesen Artikel der dem Konsumenten/-innenschutz dient.

Artikel 16 lit. a (Grundversorgung): Die Formulierung „...sowie des Anschlusses und der Zusatzdienste“ scheint uns unklar zu sein. Es sollte klar gesagt werden, was mit Zusatzdiensten gemeint ist (insbesondere keine Breitbanddienste).

Artikel 35 (Inanspruchnahme von Grund und Boden): Die Gesetzesrevision bietet Gelegenheit, die Pflicht der Anbieterinnen, die Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands präziser zu formulieren – dies aufgrund teilweise negativer Erfahrungen mit gewissen Anbieterinnen. Wir schlagen folgende Ergänzung von Abs. 4 vor:

*„Zur Sicherstellung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und zur Abdeckung der Risiken, die mit dem Konkurs einer Anbieterin oder eines Anbieters einhergehen, sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch befugt, die Bewilligung für die Benutzung von Boden im Gemeingebrauch von einer Erfüllungsgarantie eines Dritten abhängig zu machen.“*

Artikel 36 (Mitbenutzung): Wir begrüßen die Pflicht, nicht nur Fernmeldeanlagen, sondern auch andere Anlagen wie Kabelkanalisationen und Sendestandorte gemeinsam benutzen zu müssen.

Artikel 45 lit. a (Spamming): Wir begrüßen diese Bestimmung.

**b) Verordnung über Fernmeldedienste**

Wie bereits ausgeführt, lehnen wir die Unterstellung der Entbündelung unter das Interkonnectionsregime auf Verordnungsstufe ab.

**c) Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich**

Keine Bemerkungen.

Wir hoffen, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Basel, 25. September 2002

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Dr. Carlo Conti

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss

|